

Behörde

Landratsamt Altenburger Land
 FD Schulverwaltung
 Lindenaustraße 9
 04600 Altenburg

Hortanmeldung (Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen das Erläuterungsblatt)

☐ Erstanmeldung

☐ Wiederanmeldung

für den Besuch des Schulhortes an der Grundschule: _____

1. Angaben zum Hortkind

Name, Vorname:		Klassenstufe:	
Geburtsdatum:		Kassenzeichen (soweit bekannt):	
Anschrift:			

2. Angaben zum Betreuungsumfang

Beginn der Betreuung (Monat/Jahr):	
------------------------------------	--

Bitte beachten Sie, dass die Hortgebühr immer als Monatsbeitrag zu erheben ist. Ausnahmeregelungen gibt es nur für Schulanfänger.

Betreuungszeit:	☐ bis 10 h/Woche	☐ über 10 h/Woche
Verweildauer im Hort:	☐ vor dem Unterricht	☐ nach dem Unterricht bis _____ Uhr

3. Angaben zu den Eltern/Gebührenschuldnern

Name, Vorname der leiblichen Mutter:	
Familienstand:	
Anschrift:	
Telefon:	

Name, Vorname des leiblichen Vaters:	
Familienstand:	
Anschrift:	
Telefon:	

Das Hortkind lebt im **gemeinsamen** Haushalt

☐ beider Eltern	☐ Pflegeeltern mit Sorgerecht	☐ der Großeltern	☐ Sonstige
☐ Pflegeeltern ohne Sorgerecht			
Name, Vorname der Pflegeeltern/Großeltern/Sonstige: _____			

Bei getrennt lebenden Elternteilen lebt das Hortkind **überwiegend** im Haushalt

☐ der Mutter:	☐ der Mutter mit Ehe-/eingetragenen Lebenspartner:
☐ des Vaters:	☐ des Vaters mit Ehe-/eingetragenen Lebenspartner:
☐ Das Hortkind lebt zu gleichen Teilen im Haushalt beider Elternteile. (Wechselmodell; 50-50)	

4. Erklärung zur Berücksichtigung des Einkommens/Geschwisterkindes zur Gebührenfestsetzung

☐ Ich/Wir wünsche/n keine Prüfung der Einkommensverhältnisse und akzeptiere/n die Einstufung in die höchste Einkommensgruppe.

☐ Ich/Wir habe/n Anspruch auf Ermäßigung aufgrund des gleichzeitigen Besuchs eines/mehrerer Geschwisterkinder in einem Schulhort, einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege nach §1 Abs. 1 u. 2 ThürKitaG und reichen den ausgefüllten Antrag auf Ermäßigung bis zum 30.04. beim Fachdienst Schulverwaltung ein.

☐ Ich/Wir wünsche/n eine Prüfung der Einkommensverhältnisse und reichen einen ausgefüllten Antrag auf Ermäßigung sowie alle dazugehörigen Unterlagen bis zum 30.04. beim Fachdienst Schulverwaltung ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Antragsteller (Eltern) als Gesamtschuldner haften, soweit diese zusammenleben. Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt. Beachten Sie, dass die Anmeldung verbindlich ist und nur mit einer schriftlichen Abmeldung zurückgenommen werden kann. Abmeldungen müssen schriftlich bis zum 25. des Monats im Hort eingereicht werden und werden zum Folgemonat wirksam. Verspätet eingehende Abmeldungen verlängern die Gebührenpflicht um einen weiteren Monat.

Ich/wir haben die derzeitige Höhe der Hortgebühren sowie das beiliegende Merkblatt zur Kenntnis genommen. Die relevanten Informationen zur Erhebung der bei diesen Verfahren notwendigen personenbezogenen Daten wurden Ihnen mit beiliegenden Merkblatt entsprechend Art. 13 DSGVO übergeben.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bestätigung des angemeldeten Betreuungsumfanges durch den Hort

Datum

(Schulstempel)

Unterschrift

Erläuterungsblatt

Anmeldung (Bitte geben Sie die Anmeldung bis 30.04. vor Beginn des Schuljahres in der für Sie zuständigen Grundschule ab)

Eltern, deren Kinder erstmalig den Hort besuchen, kreuzen „Erstanmeldung“ an. Dies trifft regelmäßig für Erstklässler zu; kann aber auch für Kinder der 2., 3. oder 4. Klasse gelten, wenn diese bisher nie den Hort besuchten. Waren Kinder bereits im Hort angemeldet und zeitweise wieder abgemeldet oder sollen Kinder, die vom Hort ausgeschlossen waren, wieder angemeldet werden, ist „Wiederanmeldung“ anzukreuzen.

Die Anmeldung gilt bis zum Abschluss der 4. Klasse. Eine jährliche Neuanmeldung ist nicht erforderlich.

Änderungen in den Betreuungszeiten oder die Abmeldung vom Hort sind separat vorzunehmen. Dieses Formular erhalten Sie in Ihrer Grundschule.

Abmeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie sind bis zum 25. des laufenden Monats für den Folgemonat durch die Eltern schriftlich mitzuteilen (Formular Änderungsmitteilung/Abmeldung). Trifft die schriftliche Abmeldung erst nach dem 25. des laufenden Monats bei der Schule ein, wird die Abmeldung erst zum 1. des übernächsten Monats wirksam.

1. Angaben zum Hortkind

An dieser Stelle sind die persönlichen Daten des Kindes anzugeben.

Das persönliche Kassenzeichen kann nur in den Fällen einer Wiederanmeldung angegeben werden. Kinder, die erstmalig im Hort angemeldet werden, erhalten das Kassenzeichen mit dem ersten Gebührenbescheid.

2. Angaben zum Betreuungsumfang

Sollte das Kind während eines anderen Zeitraumes als dem regulären Schuljahr (01.08.-31.07.) den Hort besuchen, ist dies bei „Betreuungszeitraum“ zu vermerken.
Bsp.: Schulbeginn ist der 20.08.; das Kind soll aber erst ab dem 01.09. den Hort besuchen.

Grundsätzlich besteht beim „Betreuungsumfang“ die Wahlmöglichkeit zwischen „bis 10 h/Woche“ und „über 10 h/Woche“. Die benötigte Betreuungszeit errechnet sich aus der Zeit, die das Kind tatsächlich im Hort verbringt. Hierzu ist von den Eltern anzugeben, ob das Kind bereits vor Unterrichtsbeginn den Hort besucht und wie lange es nach Unterrichtsschluss im Hort bleibt. Die Betreuungszeit beginnt nach dem regulären Unterrichtsende.

Bei Betreuungszeiten bis 10 h/Woche verringert sich der regulär zu zahlende Hortkostenbeitrag um 40%.

3. Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind grundsätzlich die Eltern des Hortkindes. Sie haften als Gesamtschuldner. Zur Gebührenberechnung werden Aussagen über die Art und Höhe des Einkommens benötigt, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt sowie Aussagen darüber, ob eines dieser Kinder noch eine Einrichtung (Tagespflege, Krippe, Kita oder Hort) besucht.

Um das Einkommen feststellen zu können, muss durch den Antragsteller angegeben werden, wie die Familienstruktur aussieht.

Leben die leiblichen Eltern des Hortkindes zusammen („im Haushalt beider Eltern“), unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder nicht, wird das Einkommen beider Elternteile zur Berechnung herangezogen. Bei getrenntlebenden Eltern muss angegeben werden, ob das Kind überwiegend in einem Haushalt lebt oder zu gleichen Teilen abwechselnd in beiden Haushalten („Wechselmodell“, „50-50-Regelung“). Lebt das Kind überwiegend in einem Haushalt, wird ausschließlich das Einkommen dieses Elternteils zur Berechnung herangezogen. Sollte dieses Elternteil allerdings verheiratet bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sein, wird auch das Einkommen dieses Partners zur Berechnung herangezogen. Lebt das Kind zu gleichen Teilen abwechselnd in beiden Haushalten der Eltern, werden ausschließlich die Einkommen der leiblichen Eltern zur Berechnung herangezogen.

4. Gebührenhöhe

Betreuungszeit pro Woche	Anzahl der Kinder in Hort, Kita oder Tagespflege									
	1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder		5 Kinder	
	Unter 10 Stunden	Über 10 Stunden	Unter 10 Stunden	Über 10 Stunden	Unter 10 Stunden	Über 10 Stunden	Unter 10 Stunden	Über 10 Stunden	Unter und über 10 Stunden	
Monatseinkommen										
bis 1.060,00 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1.060,00€-1.500,00€	19,20	32,00	14,40	24,00	9,60	16,00	4,80	8,00	0	0
1.500,00€-2.500,00€	38,40	64,00	28,80	48,00	19,20	32,00	9,60	16,00	0	0
über 2.500,00 €	48,00	80,00	36,00	60,00	24,00	40,00	12,00	20,00	0	0

Mit der Anmeldung Ihres Kindes im Schulhort erfolgt automatisch die Eingruppierung in der höchsten Einkommensgruppe ohne jegliche Ermäßigungstatbestände.

Sie haben jedoch die Möglichkeit einen Antrag auf Ermäßigung / Befreiung der Hortgebühren rechtzeitig, jedoch zum Wirksamwerden zum Schuljahresbeginn spätestens zum 30.04. direkt beim Fachdienst Schulverwaltung einzureichen.

Liegen zur Hortanmeldung kein entsprechender Antrag sowie geeignete Einkommensnachweise vor, wird die Hortgebühr in voller Höhe festgesetzt (siehe Gebührentabelle).

Ihren Ansprechpartner beim Landratsamt Altenburger Land erreichen Sie wie folgt:

Frau Albrecht
Karl-Marx-Straße 1b, 04626 Schmölln
Tel.: 03447-586-912
Madeline.Albrecht@altenburgerland.de

Öffnungszeiten:

Dienstag: 8-12 und 13.30-18.00 Uhr

Donnerstag: 8-12 und 13.30-16.00 Uhr

(Wir empfehlen Ihnen in jedem Fall immer vorab eine Terminvereinbarung, diese sind auch außerhalb der Sprechzeiten möglich)

5. Befreiungstatbestände:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II
- Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag)
- Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII (Pflegekind; Pflegeeltern haben kein Sorgerecht)
- Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII (Heimkind)

6. Ermäßigungstatbestände sind:

- das anrechenbare Einkommen liegt monatlich unter 2.500,00 Euro
- Geschwisterkinder besuchen gleichzeitig einen Schulhort, eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 ThürKitaG